

# RS Vwgh 1990/12/14 86/18/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §52 lita Z10a;

## Rechtssatz

Zur Überprüfung, ob den Sicherheitswachebeamten auf der von der belBeh angenommenen Tatstrecke nach entsprechender Reaktionszeit (zur Aufnahme der Verfolgung) und nach dem Beschleunigen ihres Fahrzeuges auf die vom Fahrzeug des Besch eingehaltene Geschwindigkeit eine ausreichend lange Zeitspanne und Wegstrecke zur Verfügung gestanden ist, die Geschwindigkeit des in möglichst gleichbleibendem Abstand verfolgten Fahrzeuges einigermaßen verlässlich zu schätzen, bedarf es eines durch einen Sachverständigen erstellten Weg-Zeit-Diagrammes (Hinweis E 28.6.1989, 89/02/0047).

## Schlagworte

Beweismittel Sachverständigenbeweis Technischer Sachverständiger Beweismittel Zeugenbeweis Zeugenaussagen von Amtspersonen Feststellen der Geschwindigkeit Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Kraftfahrzeugtechniker

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986180082.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>